

Canon so geändert, daß der König ausgeschaltet, nur noch Nachrichtenübermittler, die letzte Instanz aber der Papst wird: Si autem archiepiscopus hec non correxerit vel similia gesserit, per regem domno pape denuntiet. In seiner ursprünglichen Gestalt hätte das Kapitel Gratians staatskirchlichen Bestrebungen Vorschub leisten können; das war nicht mehr zeitgemäß; daher die Änderung. Der Canon 5 über die Wahl des Erzbischofs stammt bei Gratian D. 63 c. 19 aus einem Briefe Leos I. (JK. 411). Darin ist aber von der Weihe nicht die Rede; daß der Erzbischof von Drontheim nicht durch seine Suffragane, sondern durch den Papst in Rom zu weihen sei, hatte schon das Pallienprivileg Anastasius' IV. für den Erzbischof Jon bestimmt.¹⁾ Hier ist also das partikulare Privilegienrecht berücksichtigt.

Aus der Benutzung einer gratianischen Vorlage erklärt sich auch in c. 4 der Ausdruck *auctoritate apostolica*; er stammt dort aus einer Synodalverfügung Gregors VII., welche mit einer späteren Paschals II. zu einem neuen Investiturverbot verschmolzen ist. Aber in c. 9 kehrt die Wendung *auctoritate apostolica decernimus* noch einmal wieder, ohne daß ich zu sagen wüßte, welche Quelle hierfür benutzt wurde. Sind unsere Canones also doch päpstliche Erlasse für die norwegische Kirche? Etwa im Hinblick auf die Ereignisse des Jahres 1164, an denen ein apostolischer Legat teilnahm, zusammengestellt? Kurze Zeit vorher hatte der Erzbischof Eysteinn sein Pallium aus Rom geholt²⁾; man könnte daran denken, daß sie der Niederschlag seines Berichtes über die Zustände in Norwegen und ihm zur Publizierung mitgegeben worden seien. Aber näher liegt die Erklärung, daß der Legat Stephan die Gesetze auf einer der Krönung folgenden Kirchenversammlung³⁾ erlassen hat. Hierfür spricht vor allem ihre Verbindung mit dem Eide des Königs. Der Ausdruck *apostolica auctoritate* in c. 9 würde dem, auch wenn er nicht aus einer Vorlage über-

¹⁾ JK. 9941: Successores autem tui ad Romanum pontificem tantum recepturi donum consecrationis accedant.

²⁾ Vgl. Øhnjorge 90.

³⁾ Nach Donner 333 hält A. Bugge, *Kirke og Stat i Norge* 1152—64 (vgl. S. 344 Anm. 1) 195 die Versammlung, auf der Magnus 1164 den Eid geschworen hat, für eine Reichssynode. S. auch Maurer, *Norwegens Schenkung* 95.